

## Nachtrag

### zur Frage über die einstige Existenz einer Scheidemauer zwischen Dom und Stadt im mittelalterlichen Dorpat.

Das von mir seit dem Erscheinen meiner Broschüre „Zwei Beiträge zur Kenntnis Alt-Dorpat“, Dorpat 1930, in Bezug auf die Scheidemauer durchforschte ältere Quellenmaterial hat folgende Beweisstücke dazu geliefert:

1. Liv.-est.-kurl. Urkundenbuch, Bd. XI p. 343: 27. Mai 1455 erteilt der Bischof von Dorpat, Bartholomäus Savijerwe, der Stadt Dorpat unter anderem das Recht, „de domportenn up- und thotoslutende by tydenn, als men de andernn statportenn up- und thoslut. Ock einen schicklickenn donn settenn by der domportenn, de des belofft sy, de denn slotel tho der kleinen portenn beware. Unnd wenn offte unnse nakomlinge willenn, so sal men de kleine porte openen, also ferne dat by dage is. Weret aver by nacht, so sal men idt denn borgemeister witlick donn, dat he darbi sennde, up dat de porte bewart blive.“

Welche Pforten können hier gemeint sein? Etwa die sog. Dompforte in der Aussenmauer (ungefähr dort, wo sich gegenwärtig der Keller der Universitäts-Frauenklinik auf dem Dome befindet), die den Verkehr des bischöflichen Dom- und Schlossterritoriums mit dem Lande vermittelte, und das kleine Handpörtchen (Mannloch) in der mächtigen Schildmauer des Bischofsschlusses am Ende des Abschnittgrabens, der das Schloss von der Vorburg trennte? Dieser Gedanke ist ohne Weiteres von der Hand zu weisen, denn durch die Ausantwortung seiner beiden einzigen Aussenpforten an die ihm untergebene Stadt hätte sich der Bischof, dieser stolze und mächtige Landesfürst, der Möglichkeit begeben ohne Wissen und Willen des Rates der Stadt mit der Aussenwelt zu verkehren. Und dann lag es garnicht im Interesse der Stadt, ausser der Sorge um die Bewachung der eigenen Stadtpforten noch die Verantwortung für die Sicherheit des bischöflichen Dom- und Schlossbezirkes zu übernehmen.

Ebensowenig kann die Rede davon sein, dass vielleicht die Vorburgpforte oder sonst eine innere Schlosspforte gemeint sein könnte, da sich der Bischof durch die Auslieferung derselben direkt in die Gefangenschaft der Stadt begeben hätte.

Nimmt man aber an, dass es ausser der eigentlichen sog. Dompforte in der Aussenmauer (so bezeichnet auf spätern schwedischen Plänen Dorpats) noch eine andere Dompforte mit einer kleinen Pforte in ihrer nächsten Nähe gegeben hat, und dass diese selbstverständlich nicht irgendwo auf freiem Platze

als architektonische Zierde standen, sondern in einer Mauer gewesen sein müssen, die den bischöflichen Domberg von der Stadt schied, vom Bischofe einstmals erbaut und daher auch ihm gehörig war, so erklärt sich alles von selbst.

Für den Bischof in seinem sehr festen, die Stadt vollständig beherrschenden Schlosse war die langgestreckte Scheidemauer mit der darin befindlichen Dompforte und ihrer kleinen Handpforte nur von geringer Bedeutung. Er konnte sie daher ohne viel Bedenken gewissen politischen Rücksichten opfern. Anders aber für die Stadt. Erst mit dem Besitze der Dompforte war sie wirkliche Herrin im eigenen Hause. Welchen Wert sie auf die Erhaltung dieses Besitzes legte, beweist

2. die Wahlcapitulation des Dorpater Bischofs-Coadjutors Helmicus Mellinkrode ca. v. J. 1461 (Verh. G. E. G. Bd. XVII p. 200), in welcher sich dieser unter anderem verpflichtet, zum Ein- und Ausgehen vom Schlosse zur Stadt keine neuen Pforten anzulegen, sondern nur die eine Pforte zu benutzen, „de tho statwart geit, als vann oldinges gewesenn und noch is.“

Selbstredend kann hier doch nur die vom Bischof Bartholomäus Savijerwe der Stadt übergebene Dompforte gemeint sein.

Ihre Lage ist näher fixiert worden, indem angegeben wird, dass sie vom Schlosse (im Sinne von Dombezirk) zur Stadt führte. Im Mauerbering des Bischofsschlusses gab es keine Pforte, die direkt zur Stadt sich geöffnet hätte. Das einzige Tor des Schlosses öffnete sich auf die Brücke zur Vorburg. Es kann sich also nur um die Dompforte in der Scheidemauer handeln.

3. Akten und Rezesse der Livl. Ständetage Bd. III p. 298. Auf dem am 28. Juni 1519 zu Dorpat abgehaltenen livl. Ständetage erheben die Bevollmächtigten Dorpats laute Klage gegen ihren Bischof und Landesherrn Johan Blankenfeld, der „se erer privilegie vorkortet, sunderlings de muren und porten to slate geopent.“

Fraglos handelt es sich auch hier nur um die Scheidemauer und die darin befindliche Dompforte, denn andernfalls müsste zugegeben werden, dass der Bischof die Tollheit begangen hätte, die Pforten und den Mauerbering des Schlosses und Domes oder gar der Stadt zu öffnen.

Die hier angezogene Stelle wirft ein grelles Licht auf die rücksichtslose und gewalttätige Art, in der Johan Blankenfeld, dieser hochmütige, herrschsüchtige und intrigante Landes- und Kirchenfürst, die von seinen Vorgängern um anderer Vorteile willen verminderten Hoheitsrechte wiederherzustellen bestrebt war. Wohl nur um der Stadt handgreiflich zu beweisen, dass er der rechtmässige Eigentümer der Scheidemauer und der darin befindlichen Dompforte sei, liess er die Scheidemauer, wenn auch nicht vollständig, so doch stellenweise einreissen

und die Dompforte ausheben. Damit war die bis dahin durch Mauer und strenge Verkehrsregel aufrechterhaltene Hoheitsgrenze zwischen Dom und Stadt aus einer realen zu einer ideellen geworden. Infolge der dadurch geschaffenen Lage äussern die Abgesandten Dorpats

4. auf den Landtagsvorverhandlungen zu Rujen 10.—15. März 1526 (Akten und Rezesse der livl. Ständetage Bd. III p. 575) die Befürchtung, dass „nicht klein nachdeyl des slates halven, bynnen erer stad ane alle schutting und anderschedyng der muren gelegen, muchte erwassen und dejeune, zo upt sulvige slot gesettet, erer overall mechtich wurd, se tho overfallen und by slapender tyd, wen eme gelevede, de borger ut ereme egenen beholde upthohalen.“ Also ohne die Schutz- und Unterscheidungsmauer zwischen Schloss und Stadt seien die Bürger der Willkür des jeweiligen Schlossinhabers preisgegeben.

5. Gadebusch Livl. Jahrb. Th. III Absch. I p. 465. Den 7. August 1656 erfolgt von Seiten des Dorpater Rates an den Landeshauptmann von Dorpat, Flemming, eine Eingabe, bestehend aus 4 Punkten, von denen der 3-te folgenden Wortlaut hat: „Weder unter polnischer, noch unter schwedischer Regierung wäre das Schloss von der Stadt abgeschieden gewesen; die vorigen Könige hätten es auch nicht für rathsam gefunden, weil die Anzahl der Bürger geringe, und die Ringmauer weitläufig wäre. Die Ritter- und Landschaft, der Rath und die Bürgerschaft hätten auf öffentlichem Landtage bey dem Feldherrn Grafen Gustav Horn angehalten, dass diese Abscheidung nicht geschehen mögte, welches Graf Horn versprochen und genehmiget hätte: weil man aber nun einige Absonderung spürete, so bätthe der Rath, ihm zu eröffnen, ob von Sr. itzt regierenden königlichen Majestät desfalls eine besondere Verfügung angekommen.“ Hieraus liesse sich schliessen, dass die alte Scheidemauer, wenn auch vielleicht nur ruinenhaft, noch vorhanden war, und die schwedische Regierung sich in allem Ernste mit dem Plane ihrer Wiederherstellung getragen zu haben scheint. Ob er zur Ausführung gelangt ist, lässt sich nicht feststellen; jedenfalls aber findet sich in

6. E. Körbers Vaterländischen Merkwürdigkeiten Th. V p. 154 in den handschriftl. Samml. G. E. G. in Dorpat ein Belagerungsplan Dorpats v. J. 1704, auf dem eine rote Mauerlinie ungefähr an derselben Stelle und mit demselben Verlaufe eingezeichnet ist, wie die Scheidemauer auf Taf. II und III meiner obenerwähnten Broschüre.

Einer liebenswürdigen Mitteilung Dr. Rich. Otto's (Hildesheim 16. XII 30), des Begründers unserer wissenschaftlichen Ortsforschung, verdanke ich folgende auf die Scheidemauer bezügliche Notiz, leider aber ohne Angabe der benutzten Quelle: Der Oekonomiedirektor v. Probst behauptet vom Kreisrevisor

Dreyer, er habe beim Kopieren des Stadtplanes v. J. 1787 die dort angegebenen „Reste der alten Grenz- bzw. Scheidemauer zwischen Stadt und Dom auf eine beträchtliche Weite wegge- lassen.“

Und schliesslich sei noch als direkter entscheidender Beweis angeführt, dass im Sommer 1930 bei Verlegung des Wasserleitungsrohres in der Schlossstrasse (verläuft in der Mitte der Strasse) genau in der auf Taf. II meiner Broschüre angegebenen Linie, zwischen Paradetür und Westwand des besagten Hauses Schlossstr. № 20, gleich unter dem Strassenpflaster eine  $5\frac{1}{2}$  Fuss dicke, sehr feste mittelalterliche Feldsteinmauer freigelegt wurde, die schief zur Richtung der Schlossstrasse diese von NNW nach SSE durchschnit und deren Grundsohle über 7 Fuss tief lag.

Zweifellos ist es der letzte Rest der alten Scheidemauer hier, der sich nur dank dem Umstande erhalten hat, dass er in der um ca 6 Fuss aufgefüllten Strasse vor der Zerstörung geborgen war, während die Fortsetzungen der Mauer zu beiden Seiten der Strasse nach Prof. Joh. W. Krauses Bericht „als Magazin oder Fundgrube von Baumaterial“ benutzt wurden. Da hier auch gleichzeitig der schönste Bausand gewonnen wurde, so lässt sich leicht vorstellen, wie mit dem Abgraben des Sandes zu beiden Seiten der Mauer auch diese gleicherweise Stück für Stück zerschlagen und als Baumaterial weggeführt wurde.

Auf Grund obigen Materials ergeben sich für meine Studie über die Scheidemauer folgende Berichtigungen:

Die Mauer war nicht 3, sondern  $5\frac{1}{2}$  Fuss dick, und wird eine dementsprechende Höhe von ca. 4 Faden gehabt haben. Da sie ursprünglich als nordöstlicher Teil des Mauerberinges des bischöflichen Domberges angelegt war, so spricht sich in der Stärke des Mauerkörpers ihre Bestimmung als Schutzmauer aus. Später als die Stadt ihre Ringmauer an die des Domes anschloss, wurde sie Binnenmauer und diente als unverrückbare Grenzscheide zwischen Dom und Stadt.

Den Verkehr zwischen Dom und Stadt vermittelten die sog. Dompforte und die sog. kleine Dompforte, die sich beide zweifellos am platzartig erweiterten obern Ende der alten Schmiedestrasse (bildet jetzt den untern Teil der Schlossstrasse) befanden, und zwar: die Dompforte an der Ausmündung der alten Schlossstrasse (wo jetzt das Haus Schlossstr. № 20 steht) und die kleine Dompforte etwa 5 Faden nördlicher an der Ausmündung der schmalen „Gasse auf den Thum“ auf diesen Platz.

Dorpat, 14. Januar 1933.

**N. Stange.**